

Auszug aus dem Bundesanzeiger:
Rechtsverbindlich ist die Veröffentlichung im BAnz AT 26.01.2017 B7

„Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland

Bekanntmachung der Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Ablösebetrages nach § 7 Absatz 3 und 5 des Flaggenrechtsgesetzes vom 18. Januar 2017

Nach § 7 Absatz 5 Satz 6 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 134 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

I.

Die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland hat nach § 7 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 bis 3 des Flaggenrechtsgesetzes den nach § 7 Absatz 3 des Flaggenrechtsgesetzes vorgesehenen Ablösebetrag für jede Größenklasse der Seeschiffe am 7. Dezember 2016 erneut und der Höhe nach unverändert festgesetzt.

II.

Ablösebeträge pro Jahr der Ausflaggingenehmigung für folgende acht Schiffgrößenklassen

| | | |
|----------------|----------------------------|----------|
| Bruttoraumzahl | bis zu 500 | € 2 000 |
| Bruttoraumzahl | von über 500 bis 1 600 | € 2 888 |
| Bruttoraumzahl | von über 1 600 bis 3 000 | € 3 438 |
| Bruttoraumzahl | von über 3 000 bis 8 000 | € 5 512 |
| Bruttoraumzahl | von über 8 000 bis 14 000 | € 6 758 |
| Bruttoraumzahl | von über 14 000 bis 20 000 | € 8 609 |
| Bruttoraumzahl | von über 20 000 bis 80 000 | € 10 363 |
| Bruttoraumzahl | von über 80 000 | € 16 169 |

Als Bruttoraumzahl ist die im Schiffsmessbrief genannte Bruttoraumzahl maßgebend. Liegt ein solcher nicht vor, ist die Schiffgröße durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Beträgt die Wirksamkeit der Ausflaggingenehmigung weniger als ein volles Jahr, ist der Ablösebetrag zeitanteilig fest zu setzen, wobei angefangene Monate als volle Monate zu rechnen sind.

Verkürzt sich die Wirksamkeit der Ausflaggingenehmigung, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe des Ablösebetrages. Erstattungen erfolgen nicht.

Im Fall eines Flaggenwechsels innerhalb eines genehmigten Ausflaggingenzeitraums wird der nicht verbrauchte Anteil des Ablösebetrages für den neuen zu genehmigenden Ausflaggingenzeitraum in vollem Umfang als erbracht anerkannt, sofern der neue Ausflaggingenzeitraum am selben Tag wie der ursprünglich genehmigte Ausflaggingenzeitraum endet.

Endet im Falle eines Flaggenwechsels der neue Ausflaggingenzeitraum vor dem ursprünglich genehmigten Ausflaggingenzeitraum, wird der nicht verbrauchte Anteil des Ablösebetrages

nur bis zum Ende des neuen Ausflagungszeitraums als erbracht anerkannt. Erstattungen erfolgen nicht.

Endet im Fall eines Flaggenwechsels der neue Ausflagungszeitraum nach dem ursprünglich genehmigten Ausflagungszeitraum, ist für den über den bisherigen Ausflagungszeitraum hinausgehenden Zeitraum ein zusätzlicher anteiliger Ablösebetrag zu entrichten. Bei der Berechnung des verbrauchten und des zusätzlichen Anteils sind für diesen Fall angefangene Monate als volle Monate zu rechnen.

III.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Ablösebetrages nach § 7 Absatz 5 Satz 5 des Flaggenrechtsgesetzes mit Bescheid vom 4. Januar 2017 genehmigt.

IV.

Die Kontaktdaten der Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland, an die ein Ablösebetrag im Rahmen einer Ausflagung nach § 7 Absatz 3 bis 5 des Flaggenrechtsgesetzes zu entrichten ist, lauten wie folgt:

Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland
Burchardstraße 24
20095 Hamburg

Internet: www.stiftung-schifffahrtsstandort.de
E-Mail: info@stiftung-schifffahrtsstandort.de

Bankverbindung:
M.M. Warburg Bank
Konto-Nr. 1000 453 730
BLZ 201 201 00
IBAN DE80 2012 0100 1000 4537 30
BIC WBWCDEHHXXX

Hamburg, den 18. Januar 2017

Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland
R. Nagel
Vorsitzender des Vorstandes

H. Ebel
Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden“